

BERICHTE UND DOKUMENTE

Aktuelle Trends in der Besteuerung von Vermögen. Österreich im inter- nationalen Vergleich

Philipp Gerhartinger

1. Einleitung

Vermögensbezogene Steuern und insbesondere eine allgemeine Vermögensteuer sind wieder vermehrt Thema im öffentlichen Diskurs. In Zeiten, in denen fiskalische Spardisziplin zum obersten (wirtschafts-)politischen Ziel hochstilisiert wird, kann die (Wieder-)Einführung von Vermögensteuern eine wirksame Entlastung der öffentlichen Haushalte bieten. Vielfach vergessen in der Diskussion wird die Tatsache, dass es mehr als eine Möglichkeit zum Ausgleich eines Staatshaushaltes gibt. Neben der Möglichkeit zur Aufnahme neuer Kredite, welche in der Diskussion – auch in Zeiten historisch niedriger Zinsen – vielfach *per se* ausgeschlossen wird, und dem radikalen Kürzen staatlicher Ausgaben, typischerweise im Bereich Sozialstaat und Infrastruktur, wird häufig ausgeblendet, dass sich ein Staatshaushalt auch über zusätzliche Einnahmen ausgleichen lässt. Dadurch lässt sich die Erosion jahrzehntelang erarbeiteter Wohlfahrtsstaatlichkeit leicht verhindern. Potenzial für zusätzliche Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern ist

in Österreich jedenfalls genügend vorhanden, wie auch die aktuellen Daten zur Vermögensverteilung der österreichischen Nationalbank (OeNB) aus dem Household Finance and Consumption Survey (HFCS) zeigen.¹ Bekräftigen lässt sich die Forderung nach Vermögensteuern auch durch einen internationalen Rundblick, welcher Österreich einen sehr starken Aufholbedarf in der Besteuerung von Vermögen bescheinigt.

So zeigt der vorliegende Artikel, dass vermögensbezogene Steuern im internationalen Vergleich zwar stark divergieren, was sowohl bezogen auf den gesamten Beitrag zum Steueraufkommen des jeweiligen Nationalstaats als auch hinsichtlich der internen Zusammensetzung verschiedener vermögensbezogener Steuereinnahmen gilt. Trotzdem lassen sich einige internationale Trends festmachen. Innerhalb der OECD wie auch der „alten“ EU-Länder (EU-15) war in den letzten dreißig Jahren ein Anstieg der vermögensbezogenen Steuereinnahmen im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) zu beobachten. Der Anstieg basierte zu einem überwiegenden Teil aus erhöhten Steuereinnahmen aus Steuern auf unbewegliches Vermögen, während die Anteile anderer vermögensbezogener Steuerkomponenten (z. B. regelmäßige Steuern auf das Nettovermögen, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen) in Relation zum BIP im selben Zeitraum immerhin konstant geblieben sind. Österreich weicht jedoch stark von diesen internationalen Trends ab. In Österreich haben sich die

Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in Relation zum BIP in den letzten dreißig Jahren mehr als halbiert, was auf die nahezu vollständige Erosion der Einnahmen aus regelmäßigen Steuern auf Nettovermögen bzw. aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer zurückzuführen ist.

Um dies zu verdeutlichen, blickt der vorliegende Artikel in einem ersten Schritt auf verschiedene Anknüpfungspunkte der Besteuerung von Vermögen und erläutert die allgemein gültige Klassifikation vermögensbezogener Steuern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), auf deren Datenbasis sich auch die weiterführenden Analysen beziehen. In einem nächsten Schritt wird das Aufkommen und die Zusammensetzung von vermögensbezogenen Steuern innerhalb der OECD-Staaten im Jahr 2010 verglichen, bevor in einem dritten Schritt die Entwicklung eben dieser Parameter in den vergangenen dreißig Jahren diskutiert wird. Ein letzter Abschnitt blickt schließlich auf die Verbreitung einer allgemeinen Vermögensteuer und beleuchtet ausgewählte Modelle einer solchen Steuer.

2. Anknüpfungspunkte der Besteuerung von Vermögen

Es lassen sich im Wesentlichen drei Möglichkeiten der Besteuerung von Vermögen unterscheiden.² Erstens lässt sich der Bestand von Vermögen besteuern, zweitens kann man am Übergang von Vermögen und drittens am Wertzuwachs von Vermögen anknüpfen. Jede dieser drei Möglichkeiten lässt sich dabei weiter untergliedern, wie Abbildung 1 zeigt.

Zur Besteuerung des Bestands von

Vermögen zählen neben der momentan breiter diskutierten allgemeinen Vermögensteuer auch Grundsteuern, die vielfach einen sehr großen Teil an vermögensbezogenen Steuereinnahmen ausmachen. Außerdem unter die Bestandsbesteuerung zu subsumieren sind außerordentliche Vermögensabgaben, wie sie momentan in Deutschland diskutiert werden, sowie Bankenabgaben. Während allgemeine Vermögensteuern meist das gesamte Vermögen eines privaten Haushalts (oder teilweise auch von juristischen Personen) besteuern, handelt es sich bei den Grundsteuern meist um eine partielle vermögensbezogene Steuer, weil sie nur an einem Teil der Vermögensbestände, dem Grund- und Immobilienvermögen, ansetzt. Auch die zugrunde liegenden Steuerprinzipien unterscheiden die allgemeine Vermögensteuer von der Grundsteuer. Die allgemeine Vermögensteuer orientiert sich am Leistungsfähigkeitsprinzip, welches besagt, dass die Steuerleistung einer Person bzw. eines Haushalts von ihrer Leistungsfähigkeit (gemessen an ihrem Vermögen) abhängen soll und gleiche Leistungsfähigkeit mit gleicher Steuerleistung einhergehen sollte. Auch deshalb wird bei einer allgemeinen Vermögensteuer meist von einem Nettovermögen ausgegangen, also Schuldtitel vom Bruttovermögen abgezogen. Der Grundsteuer zugrunde liegt hingegen das Äquivalenzprinzip, welches daran anknüpft, dass Steuerleistungen mit Gegenleistungen in Form von öffentlich bereitgestellten Gütern und Dienstleistungen verbunden werden sollten.³ Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist auch, dass die Grundsteuer eine Art Massensteuer ist, sobald Vermieter die Steuer auf ihre Mieter überwälzen. Demgegenüber soll

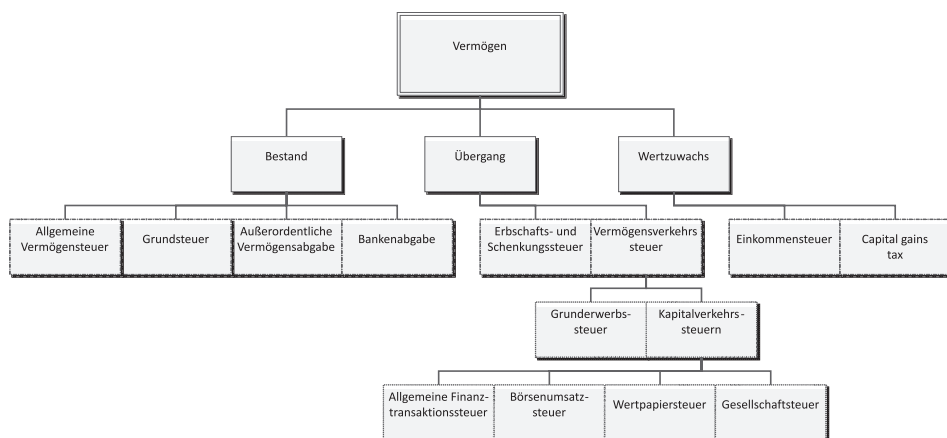
eine allgemeine Vermögensteuer, auch durch den Gebrauch von hohen Freibeträgen (z. B. 1 Mio. Euro), nur die vermögendsten Gruppen der Bevölkerung besteuern. Zudem hat die Grundsteuer bezogen auf den Bereich der Mieter eine regressive Wirkung (unter der Annahme einer gleichmäßigen Überwälzung), weil Haushalte mit höherem Einkommen einen wesentlich geringeren Teil ihres Einkommens für Wohnen verwenden als einkommensschwache Haushalte.⁴ Gemein ist den beiden Steuern, dass sie als Sollertragssteuern konzipiert sind. Dies meint, dass die jeweiligen Steuersätze so niedrig ausgestaltet sind, dass die resultierenden Zahlungen aus den (potenziell) laufenden Erträgen des jeweiligen Vermögensbestands bezahlt werden können. Umverteilende Wirkung in Hinblick auf die Vermögen geht von ihnen daher nicht aus. Einer außerordentlichen Vermögensabgabe hingegen ist eine umverteilende Wirkung explizit zugedacht. Die Höhe ihrer Steuersätze soll die Substanz des Vermögensbestands verringern.⁵ Bankenabgaben beziehen sich entgegen der

bisher diskutierten Steuern ausschließlich auf Banken und knüpfen an der jeweiligen Bilanzsumme an.

Der Besteuerung eines Vermögensübergangs lassen sich einerseits die klassischen Erbschafts- und Schenkungssteuern und andererseits die Vermögensverkehrssteuern (z. B. Grunderwerbsteuer oder Kapitalverkehrssteuern, wie die allgemeine Finanztransaktionssteuer, die Börsenumsatzsteuer, die Wertpapiersteuer oder die Gesellschaftsteuer) zurechnen. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer besteuert dabei den unentgeltlichen Übertragungsweg von Vermögen und die Vermögensverkehrssteuern die entgeltliche Übertragung. Der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt – ähnlich wie bei der Vermögensabgabe – eine explizit umverteilende Zielsetzung zugrunde.⁶

Die Besteuerung des Wertzuwachses von Vermögen wird in der Praxis meist über die Einkommensteuer und in manchen Ländern über eine „*capital gains tax*“ eingehoben. Vermögenszuwachssteuern sollen auf realisierte Wertzuwächse von Vermögen abstel-

Abbildung 1: Anknüpfungspunkte der Besteuerung von Vermögen



Quelle: vgl. Schratzenstaller (2012).

len. Anzumerken ist, dass die erzielten Einnahmen wegen der Zurechnung zur Einkommensteuer nicht den vermögensbezogenen Steuern zugerechnet werden. Sie sind als Ergänzung der Steuern auf Kapitalerträge zu sehen.⁷

In der weitverbreiteten Definition der OECD zählen zu vermögensbezogenen Steuern „einmalige oder wiederkehrende Steuern auf den Gebrauch, Besitz oder Transfer von Vermögen“.⁸ Die folgenden fünf bzw. sechs Steuerklassen und Komponenten werden dabei unterschieden:⁹

- Periodische Steuern auf Immobilien (Klasse 4100): Sie umfassen den Gebrauch und Besitz von unbeweglichem Vermögen, wie Grund und Gebäude. Sie können wert- und/oder größenbasiert sein, Schulden werden nicht berücksichtigt, und steuerpflichtig können sowohl BesitzerInnen als auch PächterInnen bzw. MieterInnen sein (z. B. Grundsteuern).
- Periodische Steuern auf Nettovermögen (Klasse 4200): Sie umfassen Steuern auf eine weite Palette von beweglichem und unbeweglichem Vermögen, abzüglich Verschuldung (Unterschied zu Klasse 4100). Es wird weiter nach den Steuerpflichtigen unterschieden: Privatpersonen vs. Unternehmen (z. B. allgemeine Vermögensteuer).
- Erbschafts- und Schenkungssteuern (Klasse 4300).
- Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen (Klasse 4400): Sie umfassen Steuern auf die Ausgabe, die Übertragung, den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren, Steuern auf Schecks und Steuern auf spezielle Transaktionen wie den Verkauf von Immobilien (z. B. Grunderwerbsteuer, Gesellschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Börsenumsatzsteuer).

- Andere einmalige oder periodische Steuern auf Vermögen (Klasse 4500 und 4600): Sie umfassen einmalige Ausnahme- und Umverteilungs-Besteuerungen, Umwidmungssteuern bei Gründen (4500) sowie Steuern auf Güter wie Vieh, Schmuck und andere Vermögensbestände (4600, z. B. Vermögensabgabe).

Nicht als vermögensbezogene Steuern im Sinne der OECD-Definition klassifiziert werden Steuern auf Vermögenserträge, obgleich sie in eine umfassendere Betrachtung mit einbezogen werden sollten.¹⁰ Im Folgenden findet aufgrund der verwendeten OECD-Daten keine Berücksichtigung dieser Steuereinnahmen statt. Es sei jedoch hiermit vermerkt, dass inzwischen fast alle Länder in der EU die Besteuerung von Kapitaleinkünften aus der klassischen und progressiven Einkommensteuer herausgenommen haben und in eine eigene proportionale Quellensteuer umgewandelt haben; so auch Österreich. Dies hat den Effekt, dass Kapitaleinkünfte vielfach weit niedriger besteuert werden als Einkommen anderer Einkunftsarten; in Österreich beispielsweise beträgt der Spitzensteuersatz der Einkommensteuer 50%, während die Kapitalertragsteuer lediglich 25% beträgt.

3. Vermögensbezogene Steuern im internationalen Vergleich: Aufkommen und Zusammensetzung

Bezogen auf das BIP schwanken die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern in der OECD zwischen 0,3% in Mexiko und 4,2% in Großbritannien (2010) – siehe Abbildung 2. Bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen sind der Anteil und die Schwankungs-

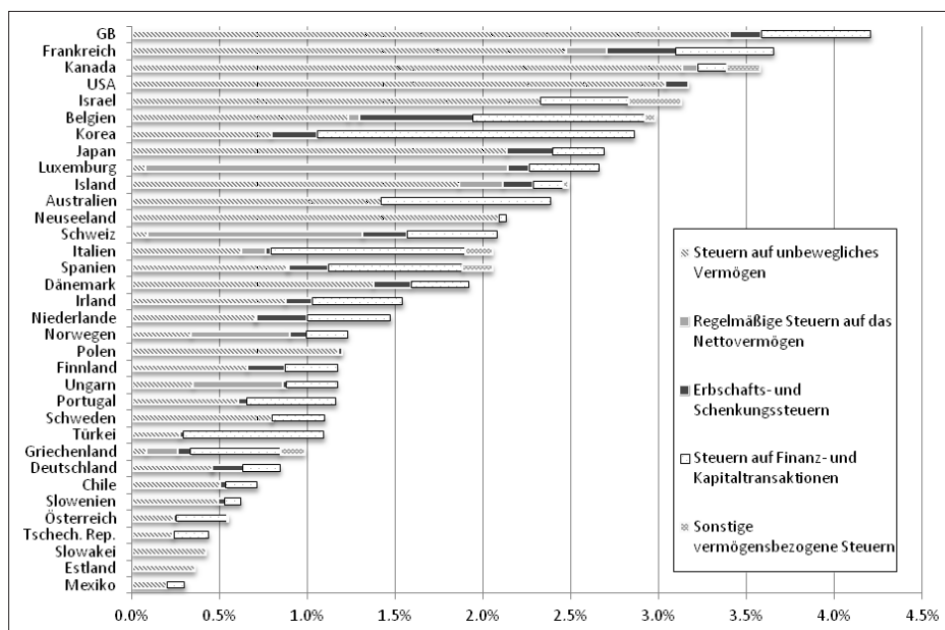
breite naturgemäß größer: zwischen 1% in Estland und 12,8% in den USA (2010). Österreich liegt in beiden Fällen auf den hintersten Rängen: Bezogen auf das BIP betrugen die Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern 2010 0,5%, und bezogen auf die gesamten Steuereinnahmen ergab sich ein Anteil vermögensbezogener Steuern von 1,3%.

Aber auch die interne Zusammensetzung der vermögensbezogenen Steuern ist innerhalb der OECD recht unterschiedlich. In jenen Ländern, die – bezogen auf das BIP – einen Anteil vermögensbezogener Steuern von über 3% aufweisen (d. s. neben GB noch Frankreich, Kanada, die USA und Israel), bestehen die Einnahmen eben dieser vermögensbezogenen Steuern zu mehr als zwei Dritteln aus regelmäßigen Steuern auf unbewegliches Ver-

mögen (z. B. Grundsteuern; Klasse 4100 nach der OECD-Definition). In den angelsächsischen Ländern Großbritannien, den USA und Kanada beträgt der Anteil sogar zwischen 81% (GB) und 96% (USA).

In Bezug auf die angelsächsischen Länder ist jedoch anzumerken, dass die Ursache für den hohen Anteil von Grundsteuern u. a. in einem, mit anderen EU-Staaten wenig vergleichbaren, System der Grund- und Immobilienbesteuerung zu suchen ist.¹¹ In den angelsächsischen Ländern dient das Grund- und Immobilienvermögen nicht nur als Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, sondern auch als Bemessungsgrundlage für eine Reihe von gebührenähnlichen Abgaben zur Finanzierung kommunaler Leistungen (z. B. Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung oder Schulen).

Abbildung 2: Vermögensbezogene Steuern in den OECD-Ländern in % des BIP (2010)



Quelle: OECD, Revenue Statistics (2012); eigene Berechnungen.

In Österreich oder auch Deutschland werden solche kommunalen Leistungen demgegenüber vielfach durch Gebühren oder Beiträge finanziert.

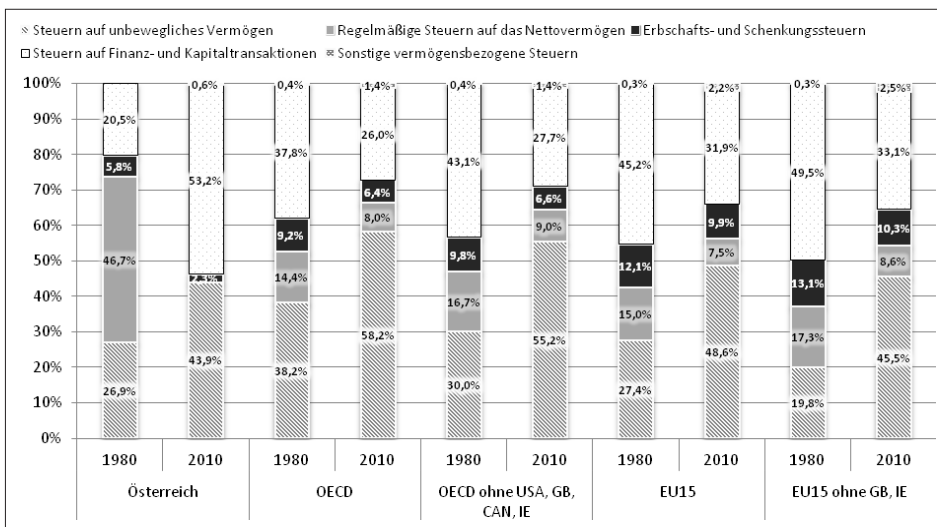
Der Anteil von Grundsteuern bzw. Steuern auf unbewegliches Vermögen am Steueraufkommen aus vermögensbezogenen Steuern ist aber auch in anderen OECD-Ländern teils sehr hoch und vielfach der größte Teil. Der durchschnittliche Anteil in der EU-15 liegt im Jahr 2010 bei knapp der Hälfte (49%) aller vermögensbezogenen Steuern, jener der OECD-Staaten bei über der Hälfte (58%) – siehe Abbildung 3. Schließt man die angelsächsischen Länder der EU-15 (GB, IE) bzw. der OECD (GB, IE, USA, CAN) wegen der oben diskutierten Vergleichbarkeitsproblematik aus der Betrachtung aus, ergeben sich Anteile, die um je drei Prozentpunkte geringer sind; es ändert den hohen Anteil von Grundsteuern im Schnitt der EU-15 bzw. der OECD also nur unwesentlich. Grund-

steuern bleiben der im Schnitt größte Teil vermögensbezogener Steuern.

Demgegenüber kommen im Jahr 2010 – sowohl im Schnitt der EU-15 als auch im Schnitt der OECD – nur etwa 8% der Einnahmen an vermögensbezogenen Steuern aus Steuern auf Nettovermögen (z. B. allgemeine Vermögensteuer). Etwa 10% (EU-15) bzw. 6% (OECD) beträgt der Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuereinnahmen und immerhin 32% (EU-15) bzw. 26% (OECD) jener der Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen.

In Österreich war 2010 vor allem der Anteil der Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen am Steueraufkommen aus vermögensbezogenen Steuern überdurchschnittlich groß (53%), der Anteil der Grundsteuern hingegen mit 44% unterdurchschnittlich hoch, aber trotzdem der zweitgrößte Teil. Jener der Erbschafts- und Schenkungssteuern lag mit etwa 2%¹² ebenfalls weit unter dem internationalen Mittel-

Abbildung 3: Zusammensetzung vermögensbezogener Steuern im relativen Verhältnis (1980/2010)



Quelle: OECD, Revenue Statistics (2012); eigene Berechnungen.

wert. In den Steuereinnahmen aus Steuern auf Nettovermögen liegt Österreich ohne jegliche Einnahmen in dieser Steuerklasse ebenfalls weit zurück. Aufholbedarf ergibt sich also in Bezug auf eine allgemeine Vermögensteuer und in Bezug auf die Erbschafts- und Schenkungssteuer, deren Anteil ohne eine Neuschaffung gegen null tendieren wird.

4. Strukturverschiebungen in den letzten dreißig Jahren

Die Zusammensetzung vermögensbezogener Steuereinnahmen war in den letzten dreißig Jahren keineswegs stabil – siehe Abbildung 3. Seit 1980 hat der relative Anteil der Steuern auf unbewegliches Vermögen am gesamten Aufkommen aus vermögensbezogenen Steuern in der OECD und in der EU-15 stark zugenommen, um jeweils etwa 20 Prozentpunkte. Gleichzeitig hat sich der relative Anteil der Steuern auf Nettovermögen im selben Zeitraum in der OECD beinahe halbiert und innerhalb der EU-15 exakt halbiert und sich auf einem nunmehr relativ niedrigen Niveau eingependelt. Auch der relative Anteil der Vermögensverkehrsabgaben (z. B. Grunderwerbsteuer und Kapitalverkehrssteuer) ist über die letzten dreißig Jahre um mehr als 10 Prozentpunkte gesunken, obgleich er immer noch relativ gesehen den zweitgrößten Teil vermögensbezogener Steuereinnahmen ausmacht. Der relative Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuern ist mit einem Rückgang von etwa 2-3 Prozentpunkten in den letzten dreißig Jahren relativ konstant, aber konstant gering geblieben. Es ist also innerhalb der vermögensbezogenen Steuern langfristig von einem relativen Bedeutungsgewinn der Grund-

steuern bei gleichzeitig sinkendem Gewicht der anderen vermögensbezogenen Steuerkomponenten zu sprechen, wobei der am stärksten rückläufige Anteil bei den allgemeinen Vermögenssteuern zu verzeichnen war.

Die relativen Anteile müssen jedoch durch eine zusätzliche Darstellung ergänzt werden, denn im internationalen Schnitt hat der absolute Anteil der vermögensbezogenen Steuern in % des BIP in den letzten dreißig Jahren zugenommen; innerhalb der EU 15 von etwa 1,5% auf 1,9% (25%iger Anstieg) und in der OECD von etwa 1,6% auf 1,8% (13%iger Anstieg) – siehe Abbildung 4.

Der Blick auf die Verteilung der absoluten Anteile der jeweiligen vermögensbezogenen Steuerkomponenten in Prozent des BIP zeigt, dass innerhalb der OECD (wie auch der EU-15) die Anteile der Grundsteuern nicht nur relativ, sondern auch in Prozent des BIP gestiegen sind. 1980 betrugen die Einnahmen aus Grundsteuern gemessen am BIP noch 0,8% (bzw. 0,62% in der EU-15), 2010 betrugen sie bereits 1,05% (bzw. 0,96%). Dabei handelt es sich um einen Zuwachs von etwa 50% (EU-15) bzw. 25% (OECD). Einigermaßen konstant geblieben sind hingegen die Anteile der restlichen vermögensbezogenen Steuerkomponenten in Prozent des BIP (Bewegungen von weniger als +/-0,1 Prozentpunkte). Der gesamte Anstieg¹³ der Einnahmen aus vermögensbezogenen Steuern (in % des BIP) speist sich also vorwiegend aus dem Anstieg der Einnahmen an Grundsteuern.

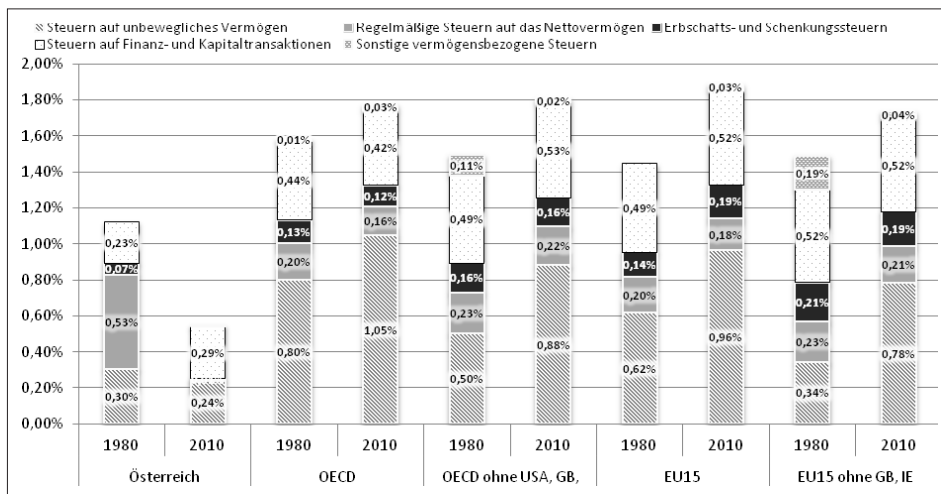
Österreich (wie auch Deutschland) folgte den ebendiskutierten Trends in der OECD bzw. EU-15 nur bedingt. Allem vorweg sei erwähnt, dass sich in Österreich die Einnahmen vermögens-

bezogener Steuern in Prozent des BIP in den letzten dreißig Jahren mehr als halbiert haben, während sie im Schnitt der EU-15 bzw. OECD gestiegen sind (wenn auch dort weit geringer, als man aufgrund von Vermögenswachstumsraten vermuten müsste). Noch 1980 verzeichnete Österreich einen Anteil vermögensbezogener Steuern in Prozent der gesamten Steuereinnahmen von etwa 1,1% – und war bereits damit im unteren Mittelfeld angesiedelt –, im Jahr 2010 betrug der Anteil sodann nur mehr 0,5%, was dem drittletzten Platz in der OECD gleichkam. Dabei nahm zwar die relative Bedeutung der Grundsteuern ebenfalls zu, der absolute Anteil (in % des BIP) war jedoch, entgegen den internationalen Durchschnitten, sogar leicht rückläufig. Die – noch im Jahr 1980 weit überdurchschnittlichen – Einnahmen aus Steuern auf Nettovermögen in Prozent des BIP haben in absoluten Zahlen völlig an Bedeutung verloren und sind damit auch hauptverantwortlich für den star-

ken Einbruch in den gesamten Einnahmen vermögensbezogener Steuern in Prozent des BIP seit 1980. Insgesamt ist heute der Anteil aller vermögensbezogenen Steuerkomponenten in Österreich weit geringer als im Schnitt der OECD bzw. EU-15. Damit muss sich eine mögliche Anhebung auf internationales Niveau keineswegs ausschließlich oder primär aus Steuern auf unbewegliches Vermögen speisen.

Während also die nominelle Besteuerung ausgewählter Vermögenserträge (z. B. Zinserträge) in Österreich nicht wesentlich vom EU-15-Schnitt abweicht, sinkt die Bedeutung von vermögensbezogenen Steuern in Prozent des BIP. Die wesentlichen Gründe hierfür waren in Österreich die Abschaffung einzelner vermögensbezogener Steuern, wie beispielsweise der Vermögensteuer im Jahr 1994, der Wertpapier- und Börsenumsatzsteuer im Jahr 1995 bzw. 2001 und der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Jahr 2008, sowie die faktische Erosion

Abbildung 4: Zusammensetzung vermögensbezogener Steuern in % des BIP (1980/2010)



Quelle: OECD, Revenue Statistics (2012); eigene Berechnungen.

der Grundsteuer wegen nicht realistischer Einheitswerte.¹⁴ Zudem lässt sich auch das österreichische Bankgeheimnis als Grund für erodierende Beiträge aus Steuern auf Vermögen nennen, fördert es doch die systematische Vermeidung und Hinterziehung auch von vermögensbezogenen Steuern.¹⁵ Positiv anzumerken sind demgegenüber aus der aktuellen Steuerpolitik in Österreich beispielsweise die Einführung der Kursgewinnbesteuerung oder der Immobilienertragssteuer im Jahr 2011. Die tatsächlichen Effekte dieser beiden Steuern werden jedoch vermutlich nur zu unwesentlichen Änderungen in den Beiträgen vermögensbezogener Steuern zum österreichischen Steueraufkommen führen und Österreich noch bei Weitem nicht auf ein international durchschnittliches Niveau heben.

5. Modelle einer allgemeinen Vermögensteuer: Frankreich und Schweiz

Eine allgemeine Vermögensteuer, welche gemäß der OECD-Definition vermögensbezogener Steuern den regelmäßigen Steuern auf Nettovermögen zuzurechnen ist, gibt es innerhalb der EU im Moment nur in Frankreich für Privatpersonen und in Luxemburg für Kapitalgesellschaften.¹⁶ In Spanien wurde zudem die seit 2008 erlassene vollständige Befreiung ab 2011 wieder eingestellt, allerdings vorerst nur für die Jahre 2011 und 2012. In den Niederlanden gab es 2001 eine Zusammenlegung der bisherigen Vermögensteuer mit der Kapitaleinkommensbesteuerung. In Deutschland existiert zwar eine Vermögensteuer, ihre Einhebung wurde jedoch seit 1997 ausgesetzt. Aktuell wird die Wiedereinhe-

bung in Deutschland, der größten Volkswirtschaft innerhalb der EU, jedoch immerhin breit diskutiert. Zieht man zudem die Länder der OECD in die Betrachtung ein, zeigt sich, dass auch die Schweiz und Norwegen eine allgemeine Vermögensteuer einheben.

Auszugsweise sollen im Folgenden zwei ausgewählte Systeme einer allgemeinen Vermögensteuer auf natürliche Personen kurz dargestellt werden:

5.1 Frankreich

Frankreich hebt eine allgemeine Vermögensteuer ein, deren Aufkommen im Jahr 2011 etwa 4,4 Mrd. Euro (d. s. ca. 1,5% der Gesamtsteuereinnahmen) betrug. Alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in Frankreich unterliegen der Steuer mit ihrem gesamten Vermögen (unbeschränkt steuerpflichtig). Alle natürlichen Personen ohne Wohnsitz in Frankreich unterliegen der Steuer nur mit ihrem in Frankreich befindlichen Vermögen (beschränkt steuerpflichtig). Die Steuer wird dabei auf Basis von Haushalten errechnet. Juristische Personen sind nicht steuerpflichtig.¹⁷

Es unterliegt grundsätzlich das gesamte Vermögen, unabhängig von Art und Verwendung, der Besteuerung; Schulden sind abzugsfähig (Nettosteuerung). Das Vermögen wird nach dem Verkehrswert zum 1. Jänner des betreffenden Jahres bewertet, wobei unterschiedliche Bewertungsmethoden, je nach Vermögensart, zur Anwendung kommen. So wird z. B. Grundvermögen einzelfallbezogen vorrangig aus aktuellen Verkäufen vergleichbarer Grundstücke bewertet, börsennotierte Anteile werden mit dem durchschnittlichen Kurswert am Be-

wertungsstichtag angesetzt und nicht börsennotierte Anteile mit einem mathematischen Wert der Anteile, der sich aus dem angepassten Vermögen abzüglich der Verbindlichkeiten ermittelt (mit zahlreichen Sonderbestimmungen).

Bei der Steuerbasis räumt die französische Finanz einen Freibetrag ein, der im Jahr 2012 pro Haushalt 1,3 Mio. Euro betrug. Noch 2011 betrug er 800.000 Euro. Außerdem sind bestimmte Vermögensgegenstände von der Vermögenssteuer ausgenommen, wie z. B. näher bezeichnete Kunstgegenstände, immaterielle Vermögensgegenstände (z. B. IP-Rechte) oder Altersrenten und ähnliche Rentenleistungen. Bedeutsam ist zudem die Steuerbefreiung für Betriebsvermögen – die der Sicherung von Arbeitsplätzen und Investitionen dient –, welche dann zur Verfügung steht, wenn die Vermögensgegenstände dem wirtschaftlichen Eigentümer für industrielle, gewerbliche, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit dient und die Tätigkeiten vom Eigentümer selbst ausgeübt werden und die hauptsächliche Tätigkeit in Bezug auf die zeitliche Komponente und die Erlöse des Eigentümers darstellen.

Der Steuersatz selbst ist progressiv als Stufentarif gestaltet. Nach dem Freibetrag von 1,3 Mio. wird Vermögen bis 3 Mio. mit 0,25% besteuert und darüber hinausgehendes Vermögen mit 0,5%. Bis 2011 betrugen die Progressionsstufen noch zwischen 0,55 und 1,8% (in 6 Tranchen). Zusätzlich wurde mit dem Jahr 2012 die bisher bestehende Höchstgrenze der Besteuerung abgeschafft. Vormalis durfte die Vermögenssteuer zusammen mit der in demselben Jahr gezahlten Einkommensteuer die Grenze von 85% des zu

versteuernden Einkommens des vorangegangenen Jahres nicht überschreiten.

Alle Steuerpflichtigen mit einem Nettovermögen von über 3 Mio. Euro müssen ihr Vermögen per Vermögenssteuererklärung veranlagten und in der Erklärung die Steuer selbst berechnen. Steuerpflichtige mit einem Nettovermögen zwischen 1,3 und 3 Mio. müssen keine gesonderte Vermögenserklärung einreichen, sie legen ihre Vermögensbestände direkt in ihrer allgemeinen Einkommensteuererklärung dar. Steuerpflichtige mit einem Vermögen unter dem Freibetrag müssen nicht jedes Jahr nachweisen, dass ihr Vermögen unter der Freigrenze liegt. Eine Erklärung muss erst bei Erreichung bzw. Überschreitung der Grenze gemacht werden. Überprüft wird durch spezielle Außenprüfungen der Finanzverwaltung. Hier liegt ein spezielles Augenmerk auf der Bewertung des Vermögens (insbesondere Grundvermögen) sowie der Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung von Unternehmensvermögen.

5.2 Schweiz

Die Vermögenssteuer in der Schweiz ist keine Bundessteuer, sie wird auf kantonaler und kommunaler Ebene erhoben. Nur natürliche Personen sind dabei steuerpflichtig. Juristische Personen unterliegen einer jährlichen Kapitalsteuer, welche zumindest systematisch einer Vermögenssteuer entspricht und auf das gesamte Eigenkapital gemäß statutarischer Bilanz erhoben wird. Dies wird im Folgenden aber nicht näher erläutert. Das Gesamtaufkommen aus der Vermögenssteuer betrug 2008 umgerechnet etwa 4,5 Mrd. Euro (5,4 Mrd. CHF), was 4,4% der ge-

samten Steuereinnahmen aller schweizerischen öffentlichen Haushalte entsprach.¹⁸

Auch in der Schweiz wird zwischen einer unbeschränkten und einer beschränkten Steuerpflicht unterschieden. Unbeschränkte Steuerpflicht begründet sich über einen Wohnsitz im betreffenden Kanton und umfasst das gesamte Weltvermögen. Die beschränkte Steuerpflicht begründet sich über einen wirtschaftlichen Anknüpfungspunkt, wie z. B. den Besitz von Grundstücken im Hoheitsgebiet, die Inhaber- oder Teilhaberschaft von geschäftlichen Betrieben oder die Unterhaltung von Betriebsstätten. Die beschränkte Steuerpflicht bezieht sich nur auf das Vermögen im Kanton bzw. in der Schweiz.

Von der Vermögensteuer erfasst werden grundsätzlich alle geldwerten Rechte an beweglichen und unbeweglichen Sachen, an Forderungen sowie an Beteiligungen, die dem Steuerpflichtigen als Eigentümer oder Nutznießer zustehen. In der Regel wird – wie auch in Frankreich – auf Basis des Nettoprinzipis besteuert und auf Haushaltsebene.

Bewertet wird grundsätzlich nach dem Verkehrswert bzw. Marktwert, wobei für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke abweichende Regeln gelten. So wird z. B. der Wert von Grundstücken periodisch neu festgelegt.

Von der Steuer befreit sind in einigen Kantonen manche Berufsgruppen (z. B. Berufskonsularbeamte und beglaubigte Missionschefs). Außerdem gibt es persönliche Abzüge bei Einzelveranlagungen zwischen 30.000 und 100.000 CHF, teilweise auch verdoppelt für Verheiratete, sowie Abzüge für Kinder (zw. 10.000 und 100.000 CHF) und in

manchen Kantonen spezielle Abzüge für Rentner (zw. 25.000 und 120.000 CHF). Weiters legen manche Kantone ein steuerfreies Minimum (zw. 10.000 und 200.000 CHF) fest, wodurch die Steuerpflicht erst ab einem bestimmten Vermögen eintritt. Regelmäßig nicht der Steuer unterliegen der Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände, nicht rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen sowie Kapitalversicherungen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge. In einigen Kantonen bestehen auch teilweise Befreiungen für Beteiligungen bei natürlichen Personen als Anteilseigner (meist mit Mindestbeteiligung).

In der überwiegenden Anzahl der Kantone sind die Steuertarife der Vermögensteuer progressiv und in Promillen ausgestaltet, was den jeweiligen sogenannten Grundtarif ergibt. Die aus dem Grundtarif errechnete Steuer (einfache Steuer) wird mit einem Vervielfältiger (Steuerfuß) multipliziert, welcher jedes Jahr vom Gesetzgeber festgelegt wird. Höchstgrenzen auf Basis von Gesamtsteuerbelastungen von Einkommen und Vermögen gibt es in manchen Kantonen. Jährlich ist von allen natürlichen Personen eine Steuererklärung einzureichen.

6. Diskussion

Die obigen Analysen haben gezeigt, dass – im Gegensatz zum langfristigen Trend in der EU-15 bzw. der OECD – der Beitrag vermögensbezogener Steuern in Prozent des BIP in Österreich insgesamt in den letzten dreißig Jahren stark rückläufig war und sich mittlerweile auf einem – im internationalen Vergleich – sehr niedrigen Niveau eingefunden hat. Regelmäßige

Steuern auf Nettovermögen wie auch Erbschafts- und Schenkungssteuern spielen in Österreich heute gar keine Rolle mehr, und auch die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen und von Finanz- und Kapitaltransaktionen hinkt im internationalen Vergleich hinterher. Es ist anzunehmen, dass auch die teilweise Erhöhung vermögensbezogener Steuern im Rahmen der 2011 implementierten Budgetkonsolidierungsmaßnahmen diese langfristige Entwicklung kaum beeinflussen wird.

Der fehlende Beitrag einer allgemeinen Vermögensteuer bzw. von regelmäßigen Steuern auf das Nettovermögen in Österreich resultiert aus den Entwicklungen der letzten dreißig Jahre. Heute ist Österreich jedenfalls eines der wenigen Länder, in denen es weder eine allgemeine Vermögensteuer noch eine Erbschafts- und/oder Schenkungssteuer, noch eine Börsenumsatzsteuer gibt. Auch wenn eine allgemeine Vermögensteuer in den Ländern der OECD nicht mehr sehr weit verbreitet ist, bleibt festzuhalten, dass die Gesamtheit regelmäßiger Steuern auf das Nettovermögen sowohl in der OECD als auch in der EU-15 im Schnitt immerhin etwa 8% der vermögensbezogenen Steuereinnahmen repräsentieren. Am weitesten hinkt Österreich zweifellos in Bezug auf die Besteuerung von unbeweglichem Vermögen (z. B. Grundsteuern) hinterher.

Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass – wie einleitend diskutiert – eine Erhöhung von Steuern auf unbewegliches Vermögen aus verteilungspolitischen Gesichtspunkten problematisch ist, lässt sich abschließend festhalten, dass auch die ausschließliche Anhebung der Einnahmen aus den verbliebenen vermögensbezogenen Steuerkomponenten (nach OECD-De-

finition) auf internationales Niveau sehr großes Potenzial in sich birgt.

Anmerkungen

- ¹ Andreasch et al. (2012).
- ² Schratzenstaller (2011a, 2012).
- ³ Schratzenstaller (2011a).
- ⁴ Schmidl, Schratzenstaller (2011).
- ⁵ Schratzenstaller (2011a).
- ⁶ Ebendort.
- ⁷ Ebd.
- ⁸ OECD (2012) 330.
- ⁹ Vgl. OECD (2012).
- ¹⁰ Schratzenstaller (2011b).
- ¹¹ Schmidl, Schratzenstaller (2011).
- ¹² Zwar ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer in Österreich 2008 ausgelaufen, sie liefert aber immer noch Erträge, auch weil teils lange Tilgungspläne genehmigt wurden, bzw. Zahlungsziele eingeräumt wurden.
- ¹³ Anzumerken ist zudem, dass neben dem Anstieg an vermögensbezogenen Steuern in den letzten 30 Jahren auch die Vermögen oder Börsenumsätze stark gestiegen sind. Es wurden also auch im Schnitt der OECD-Staaten die vermögensbezogenen Steuern (bis auf die Grundsteuern) ausgehöhlt; wenngleich auch nicht ganz so stark wie in Österreich.
- ¹⁴ Schmidl, Schratzenstaller (2011).
- ¹⁵ Meinzer (2012).
- ¹⁶ KPMG (2012); Schratzenstaller (2011a).
- ¹⁷ Quelle für dieses Unterkapitel ist KPMG (2012).
- ¹⁸ Quelle für dieses Unterkapitel ist KPMG (2012).

Literatur

- Andreasch, M.; Fessler, P.; Mooslechner, P.; Schürz, M., Fakten zur Vermögensverteilung in Österreich, in: BMASK (Hrsg.), Sozialbericht 2011-2012 (Wien 2012) 249-268.
- Goldberg, K., Vermögensbesteuerung. Ein internationaler Vergleich (ÖGPP, Wien 2007).

- KPMG (Hrsg.), Vermögensbesteuerung – wer besteuert wie? Deutsche Regelungen im Vergleich zu der Besteuerung in Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz und den USA (2012).
- Meinzer, M., Towards multilateral automatic information exchange. Current practice of AIE in selected countries (Tax Justice Network 2012).
- OECD, Revenue Statistics 1965-2011 (Paris 2012).
- Rossmann, B., Vermögen und Vermögensbesteuerung in Österreich – Bestandsaufnahme und Reform der Bewertung von Grundvermögen, in: Wirtschaft und Gesellschaft 32/3 (2006).
- Schmidl, M.; Schratzenstaller, M., Steuern auf Vermögen und Vermögenserträge: Probleme und Gestaltungsmöglichkeiten für Österreich, in: Wirtschaft und Gesellschaft 37/3 (2011).
- Schratzenstaller, M., Höhere „Reichensteuern“ – Möglichkeiten und Grenzen (= Präsentation DIW Berlin, 11. Juni 2012).
- Schratzenstaller, M., Vermögensbesteuerung – Chancen, Risiken und Gestaltungsmöglichkeiten (FES: WISO Diskurs, 2011a).
- Schratzenstaller, M., Besteuerung von Vermögen in Österreich. Status Quo und Perspektiven, in: Kurswechsel 4 (2011b).